

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SYSTEC PLASTICS GMBH

§ 1

AUSSCHLIEßLICHE ANWENDBARKEIT

- (1) Nachstehende Allgemeine Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des **Systec Plastics GmbH**, Edmund-Rumpler-Str. 7, 51149 Köln (nachfolgend „SPH“). Soweit SPH mit einem Vertragspartner/Abnehmer („AN“) im Einzelfall von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Regelungen in Textform getroffen hat, gelten diese soweit vorrangig. Die Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen im Übrigen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/ Abnehmers („AN“) von SPH finden keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn SPH in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des AN Lieferungen oder Leistungen an den AN vorbehaltlos erbringt oder der späteren Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN nicht widerspricht.
- (3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

§ 2

VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Der Kaufvertrag kommt erst durch eine Bestätigung des Auftrages durch SPH in Textform zustande. Maßgebendes Datum für den Vertragsabschluss ist das Datum der Auftragsbestätigung. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Rechnung der SPH, wobei dann an die Stelle des Datums der Auftragsbestätigung das Rechnungsdatum tritt.
- (2) SPH weist darauf hin, dass aufgrund der langfristigen Planung der Produktion von SPH eine Stornierung von bereits bestätigten Aufträgen betreffend Produkte, die SPH aufgrund individueller Vorgaben des AN anfertigt, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen und bei Standardprodukten 7 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist. Die vorgenannten Fristen begründen keinen Anspruch des AN auf Zustimmung zu einer Stornierung. Eine solche Stornierung liegt allein im Ermessen von SPH.

§ 3

ANGEBOTE UND PREISE

- (1) Angebote von SPH sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der SPH in Textform. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (2) Preise der SPH verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, grundsätzlich ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonti, Rabatte o.ä. werden – soweit für eine Bestellung nicht ausdrücklich abweichend, in Textform vereinbart – nicht gewährt. Das Abladen der gelieferten Waren hat der AN auf eigene Kosten zu übernehmen, auch wenn frachtfrei geliefert wird.
- (3) An vertraglich vereinbarte Preise und Konditionen hält sich SPH ab Vertragsabschluss einen Monat gebunden. Soll die Lieferung erst einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgen, behält SPH sich eine entsprechende Preiserhöhung für den Fall vor, dass sich die Einkaufspreise der SPH erhöhen oder sich die Fabrikation oder der Vertrieb aus von SPH nicht zu vertretenden Umständen verteuert.

§ 4

LIEFERUNG, LIEFER- ODER ANNAHMEVERZUG

- (1) Lieferfristen sind für SPH nur verbindlich, wenn SPH diese in Textform bestätigt hat. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Hat der AN im Voraus eine Anzahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang der vollständigen Anzahlung bei SPH. Die Lieferfrist ist von SPH eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt oder der Transportauftrag erteilt ist.
- (2) SPH haftet bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der SPH für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung beschränkt. § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bleibt unberührt. Sofern der AN keine bestimmte Versandart vorschreibt, wählt SPH die Versandart nach ihrem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg aus.
- (3) Die Belieferung des AN steht unter dem Vorbehalt der eigenen Belieferung von SPH durch deren Vorlieferanten.
- (4) Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, hoheitliche Verfügung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen bei SPH oder den Lieferanten der SPH befreien SPH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Ist SPH in diesen Fällen die Lieferung für eine längere Zeit als einen Monat unmöglich, können sowohl SPH als auch der AN vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der jeweils andere Teil Schadensersatz verlangen kann.

- (5) Wurde mit dem AN in Textform vereinbart, dass SPH die Ware nur auf seinen Abruf ausliefert, muss der AN die gesamte Ware innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss abrufen. Nach Ablauf der 4 Monate und der Androhung in Textform ist SPH berechtigt, die bei SPH lagernen Waren an den AN auszuliefern und in Rechnung zu stellen.
- (6) Der AN ist verpflichtet, SPH unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den AN vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der AN die vereinbarten Abnahmetermine nicht wird einhalten können.
- (7) Kommt der AN in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch SPH aus anderen, vom AN zu vertretenden Gründen, so ist SPH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet SPH eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft der Ware, maximal aber insgesamt 5 % für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens durch SPH und die gesetzlichen Ansprüche von SPH (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt. Dem AN bleibt der Nachweis gestattet, dass SPH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (8) Während des Annahmeverzuges des AN kann SPH dem AN eine Frist von zwei Wochen setzen, um die Ware abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme durch den AN kann SPH vom Vertrag zurücktreten und über die Waren anderweitig verfügen.
- (9) Treten SPH oder der AN, aus vom AN zu vertretenden Gründen, vom Vertrag zurück, kann SPH als pauschalierten Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 5 % des Auftragswertes geltend machen. Weist SPH einen höheren Schaden oder der AN einen geringeren Schaden nach, ist nicht der pauschalierte Schadenersatz, sondern der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.
- (10) Teillieferungen sind jederzeit zulässig, Teilabnahmen nur nach Vereinbarung in Textform. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Menge sind ohne weitere Absprache zulässig.

§ 5

ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Zahlungen des AN haben, falls keine anderen Vereinbarungen mit SPH betreffend der konkreten Lieferung in Textform vorliegen, binnen 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Eine Zahlung per Scheck gilt erst mit Gutschrift und Wertstellung des Scheckbetrages auf dem Konto der SPH als erfolgt.
- (2) Von SPH ggf. gewährte Rabatte, Skonti usw. gelten nur bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele. Andernfalls ist SPH berechtigt, Rabatte, Skonti usw. zurückzunehmen und die Forderung in voller Höhe weiter zu verfolgen.
- (3) Bei Überschreitung des Zahlungstermins gem. Abs.1 gerät der AN automatisch - ohne weitere Mahnung durch SPH - in Zahlungsverzug. Kommt der AN in Zahlungsverzug, ist SPH berechtigt, Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu fordern. SPH bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von SPH auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SPH zuvor in Textform anerkannt sind oder mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB stehen.

§ 6

EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Die vertragsgegenständlichen Materialien werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und veräußert. Sie bleiben bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen (auch der künftig entstehenden) der SPH aus der Geschäftsbeziehung mit dem AN, Eigentum der SPH.
- (2) Der AN kann an den gelieferten Materialien durch Be- oder Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Die Be- oder Verarbeitung sowie eine Umbildung nimmt der Käufer stets für SPH vor.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der vertragsgegenständlichen Materialien entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert. Werden die gelieferten Materialien mit anderen, nicht im Eigentum der SPH stehenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt SPH das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SYSTEC PLASTICS GMBH

Materialien zu den anderen verarbeiteten, vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so ist der SPH anteilsmäßig Miteigentum zu übertragen.

- (4) Der AN ist befugt, über die vertragsgegenständlichen Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der AN bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der SPH zur Sicherung an SPH ab. SPH nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Der AN ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an SPH einzuziehen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der vertragsgegenständlichen Materialien treten oder sonst hinsichtlich dieser entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- (5) SPH verpflichtet sich, die vorstehend geregelten Sicherheiten auf Verlangen des AN insoweit freizugeben, als (i) der Schätzwert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen gegen den AN um mehr als 50 % übersteigt oder (ii) der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen gegen den AN um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SPH..
- (6) Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der AN verwahrt die gelieferten Materialien unentgeltlich für SPH. Außerdem kann SPH jederzeit die getrennte Aufbewahrung oder Kennzeichnung von Sicherungsgut verlangen, wenn die Gefahr der Verwechslung oder der mangelnden Unterscheidbarkeit mit etwaigem Sicherungsgut Dritter besteht.
- (7) Bei Zugriffen Dritter auf die vertragsgegenständlichen Materialien, wird der AN unverzüglich auf das Eigentum der SPH hinweisen und SPH hierüber informieren, um SPH die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SPH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AN gegenüber der SPH.
- (8) SPH ist bei Zahlungsrückständen jederzeit berechtigt, Auskunft darüber zu verlangen, wo sich von SPH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien befinden oder an wen der AN diese weiterveräußert hat.

§ 7 LIEFERQUALITÄT/ GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Die Qualität der Erzeugnisse von SPH ist von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen abhängig. Maß-, Gewichts-, Leistungs-, Farb- und sonstige Angaben zu Eigenschaften der Waren der SPH sind nur verbindlich, wenn sie bei Vertragsschluss ausdrücklich zugesichert wurden.
- (2) Die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck wird von SPH nicht zugesichert und liegt im Risikobereich des AN. Der AN wird in keinem Fall von eigenen Prüfungs- und Versuchspflichten entbunden.
- (3) Der AN hat erhaltene Waren unverzüglich auf Sachmängel, Falsch- und Fehllieferungen zu untersuchen, und diese - soweit sie durch zumutbare Prüfungen feststellbar sind - gegenüber SPH unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Waren und in jedem Fall aber vor der Verarbeitung, in Textform zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- (4) Ein Sachmangel liegt nur vor, soweit eine Lieferung nicht nur unerheblich von den jeweils vertraglich vereinbarten Produkteigenschaften abweicht.
- (5) Probelieferungen und Muster können grundsätzlich nicht beanstandet werden.
- (6) SPH hat das Recht zur Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung (Lieferung mangelfreier Waren), wobei SPH für die Nachlieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen ist und SPH die Rückgewähr der mangelhaften Waren verlangen kann. Ist die erste und auch die zweite Ersatzlieferung mangelhaft, kann der AN vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises gegenüber SPH geltend machen.
- (7) Rückgriffsansprüche des AN gegen SPH gemäß §§ 445a, 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der AN mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sind an der Lieferkette einschließlich des letzten Kaufvertrags ausschließlich Unternehmer beteiligt, so ist die Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 445a BGB ausgeschlossen.

§ 8 GEFAHRÜBERGANG

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung i.S.v. § 446 BGB geht auf den AN über, sobald
 - SPH die Waren dem AN oder einem von SPH oder dem AN beauftragten Transportunternehmen übergeben hat oder

- die Waren aus dem Lager der SPH aussortiert/ausgesondert und zum Transport bereitgestellt wurden und der AN sich mit der Abnahme in Verzug befindet.

- (2) Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang finden auch dann Anwendung, wenn der Transport der Waren auf Namen und Rechnung der SPH erfolgt.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 haftet SPH auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von SPH, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet SPH auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Erfüllung der AN daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- (2) Soweit SPH keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wobei Schadensersatzansprüche des AN wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen Teils der Lieferung beschränkt sind.
- (3) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AN, die auf einem Sachmangel beruhen, verjähren binnen einem Jahr ab Gefahrübergang.

Von den in Abs. 1 bis 3 geregelten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit SPH einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit SPH aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haftet.

- (4) SPH haftet nicht für Transportschäden. Eine Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Transportunternehmen bleibt dem AN unbenommen.

§ 10 SONSTIGES/SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem konkreten Vertragsverhältnis zwischen dem AN und SPH, in das diese Allgemeinen Lieferbedingungen einbezogen sind, ist der Sitz der SPH.
- (2) Ausschließlicher Leistung- und Erfüllungsort für alle Leistungen der SPH ist der Sitz der SPH.
- (3) Vereinbarungen mit SPH bedürfen stets der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch. Maßgeblich ist allein die deutschsprachige Vertragsfassung.
- (5) Sämtliche Verträge mit SPH unterliegen in allen ihren Bestandteilen ausschließlich dem deutschen Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes und aller übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien zum Abschluss des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.